

[32] II. Der Inhalt einer von der Reichsschuldenverwaltung erlassenen Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Reichszinsscheine, wird nachstehend zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Weimar, den 21. März 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
Vollert.

Reichsschuldenverwaltung.

Berlin, den 4. März 1892.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Reichszinsscheine.

Die Einlösung der Zinsscheine der Reichsanleihen wird bis auf Weiteres schon mit dem 21. des dem Fälligkeitstermin vorausgehenden Monats beginnen.

Dieselbe erfolgt gemäß der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Mai 1890 außer bei der Königlich Preussischen Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin bis auf Weiteres auch bei der Reichsbank-Hauptkasse daselbst, bei sämtlichen Reichsbank-Hauptstellen und Reichsbankstellen, bei der Reichsbank-Kommandite in Jasterburg und bei den mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbank-Nebenstellen, sowie bei denjenigen kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine solche Bankanstalt befindet.

Die Zinsscheine sind, nach den Jahrgängen der Anleihen und den Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Die Königlich Preussische Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinsschein-Einlösung werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Reichsschuldenverwaltung.
Metzger.